

„Erhebliche emotionale und psychische Folgen“

Menschenrechtsgerichtshof verurteilt Österreich wegen Homosexuellenverfolgung

Plattform gegen § 209 fordert sofortige Rehabilitierung und Entschädigung aller Opfer

In zwei gestern bekannt gegebenen Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer verurteilt. Das bis vor kurzem in § 209 Strafgesetzbuch festgelegte Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen verletzt fundamentale Menschenrechte, erkannten die Straßburger Richter einstimmig.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat damit den Beschwerden zweier nach dem antihomosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 StGB zu Bewährungsstrafen verurteilter Männer und der Beschwerde eines 17jährigen Jugendlichen stattgegeben, der sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geltend gemacht hat.

Für das Sondermindestalter von 18 Jahren für männlich-homosexuelle Beziehungen fand er keinerlei sachliche Rechtfertigung, weil die sexuelle Orientierung nach heutigen Erkenntnissen bereits vor der Pubertät festgelegt ist und die Mehrheit der europäischen Staaten keine solchen Gesetze mehr kennt. Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 durch das österreichische Parlament im November 1996, obwohl die Abgeordneten damals, durch die Expertenanhörung im Jahre 1995, bereits wussten, dass es keinen Grund für das schwule Sondermindestalter gibt.

Aufhebung des § 209 beendete nicht die Diskriminierung

Die Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen qualifizierte das in Menschenrechtfragen höchste Gericht Europas als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierungen auf Grund von Rasse, Herkunft, Hautfarbe oder des Geschlechts. Dabei stellten die Straßburger Richter auch ausdrücklich fest, daß die Aufhebung des § 209 im Vorjahr an dieser Diskriminierung nichts geändert hat, weil Österreich nie anerkannt hat, dass § 209 und die darauf gegründete Verfolgung homo- und bisexueller Männer eine Menschenrechtsverletzung war und die Opfer nicht entschädigt hat. Auch der Verfassungsgerichtshof habe die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention weder anerkannt noch bereinigt.

Die Republik Österreich muß den drei Beschwerdeführern nun mehr als EUR 57.000,-- Schadenersatz zahlen. Den beiden verurteilten Männern je EUR 15.000,-- an Ersatz für die Belastungen durch die Strafverfahren, insb. durch das an die Öffentlichkeit Zerren intimster Details ihres Privatlebens. Diese Verfahren waren für die Männer schwer erschütternde Ereignisse in ihrem Leben mit nach wie vor erheblichen emotionalen und psychischen Folgen, so die Richter. Dem 17jährigen Jugendlichen wiederum muß die Republik EUR 5.000,-- an Schadenersatz dafür leisten, dass er, der sich stets für ältere Partner interessierte, bis zu seinem 18. Geburtstag von § 209 davon abgehalten worden ist, erfüllende intime Beziehungen einzugehen, die seiner Neigung entsprechen. Zusätzlich sprach der Gerichtshof allen Beschwerdeführern auch einen Beitrag zu ihren Anwaltskosten zu.

Derzeit sind vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch weitere sieben Beschwerden von Opfern des § 209 anhängig., darunter zwei, in denen der Gerichtshof im Vorjahr das Eilverfahren eingeleitet hat.

Bundesregierung muß endlich handeln

Die Plattform gegen § 209, die bereits im Juni durch ein von ihr betreutes Verfahren, die Aufhebung des § 209 durch den Verfassungsgerichtshof bewirkt hat, fordert nun die rasche und vollständige Entschädigung und Rehabilitierung aller Opfer des § 209. Trotz Aufhebung des § 209 im letzten August erfolgte nicht nur keine Entschädigung der zahlreichen Opfer, die nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt werden; sondern es wurden sogar noch Verurteilungen auf Grund des außer Kraft getretenen Gesetzes bestätigt, Strafmilderungen abgelehnt und die Entlassung Inhaftierter hartnäckig verweigert. Das obwohl Häftlinge nach § 209 unzweifelhaft Gewissensgefangene im Sinne des Mandats von Amnesty International sind.

„Wir rufen die kommende Bundesregierung auf, nun endlich zu handeln und die Opfer des § 209 rasch zu entschädigen und zu rehabilitieren“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt

der drei Beschwerdeführer vor dem Menschenrechtsgerichtshof, „Es ist eine ungeheuerliche Schande für unser Land, dass ein § 209-Gewissensgefangener kurz vor Weihnachten sogar in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sein Leben lassen musste, weil ihn ein Wiener Gericht trotz der Aufhebung des § 209 partout nicht entlassen wollte“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseaussendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2003/jan/L&VvAustriaandSLvAustriajudse.htm>

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Wortlaut:

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/l.-v.%20v.%20austria%20-%2039392jv.ch1b%2009012003e.doc>

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/s.l.%20v.%20austria%20-%2045330jv.chb1%2009012003e.doc>

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,

office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

10.01.2003